



Niederschrift über die 4. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 13. März 2017 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

Weiter begrüßt er Herrn Wegner vom gleichnamigen Architekturbüro in Veitshöchheim, Herrn Christian Dehmer vom Tiefbautechnischen Büro Köhl, Frau Lisa Steiger und Frau Claudia Taeger vom Kindergartenelternbeirat, Frau Anna Gehrig und Herrn Manfred Franz von der Verwaltung sowie Familie Müller als Bauinteressenten aus Veitshöchheim.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Stammsatzung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erteilt der zuständige Sachbearbeiterin Anna Gehrig das Wort. Frau Gehrig schildert den Sachverhalt wie folgt:

Der Marktgemeinderat Thüngen hat in seiner Sitzung vom 19.09.2016 beschlossen, die Ferienbetreuung aus dem gemeindlichen Kindergarten auszugliedern. Die Ferienbetreuung der Schulkinder wird nun bei Bedarf von der AWO in den Räumen der Mittagsbetreuung durchgeführt.

In dieser Sitzung wurde auch festgelegt, dass die Stammsatzung des Kindergartens entsprechend angepasst werden muss.

Am 07.12.2016 fand ein persönliches Gespräch zwischen Vertretern des Elternbeirats, der Verwaltung, dem 1. Bürgermeister und dem 2. Bürgermeister im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen statt. Hier wurde die Entscheidung, die Ferienbetreuung aus dem Kindergarten auszugliedern, vom Elternbeirat begrüßt. Dies wurde in der schriftlichen Stellungnahme des Elternbeirats vom 28.02.2017 nochmals bestätigt.

Weiterhin wurde über die Anpassung der Öffnungszeiten auf das alte Niveau diskutiert. Die Öffnungszeiten zu verkürzen wurde vom Elternbeirat und den Bürgermeistern entschieden abgelehnt.

Aus diesem Grund erstreckt sich die Änderung der Stammsatzung hauptsächlich auf die Streichung der Schulkindbetreuung im Kindergarten. Die neue Stammsatzung, die zum 01.04.2017 in Kraft treten soll, lautet wie folgt:

Satzung für die Kindertageseinrichtung

des Marktes Thüngen

(Satzung Kindertageseinrichtung - KiTa)

vom 13.03.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Thüngen betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

(3) Der Markt Thüngen unterhält folgende Kindertageseinrichtung:

Kindergarten „Thungedi“

Am Wendelsberg 2A

97289 Thüngen

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

(1) Der Markt Thüngen gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in seiner Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

(2) Der Marktgemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Marktgemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

(1) Der Markt Thüngen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner

Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

(3) Die Kindertageseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichtet. Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Marktgemeinderat Thüngen beschlossen. Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen. Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Beirat.

(4) Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führt die Kindertageseinrichtung jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

§ 4 Beiräte

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des vom Markt Thüngen gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

(2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u. a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungszeitkategorie) festgelegt wird. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(4) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der jeweiligen Betreuungsart, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(5) Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweicht.

(6) Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen.

(7) Die Aufnahme von nicht im Markt Thüngen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein im Markt Thüngen wohnendes Kind benötigt wird.

(8) Es werden Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

(1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

(2) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3-4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 11.45 Uhr festgelegt.

(3) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 2 – 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

(4) Kinder, welche im Laufe eines Betreuungstages erkranken, müssen durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(5) Angebote die durch externe Personen, während der Öffnungszeiten, in den Räumlichkeiten des Kindergartens angeboten werden, zählen zur Betreuungszeit.

§ 7 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn ein U-Heft vorgelegt werden kann.

(2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

(3) Die Abgabe von Medikamenten jeglicher Art ist dem pädagogischen Personal nur bei chronischen Krankheiten und unter genauer Anweisung eines Arztes gestattet.

DRITTER TEIL:

Kündigung und Ausschluss

§ 8 Ausscheiden; Kündigung

(1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine schriftliche Kündigung voraus.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung frühestens ab 7.00 Uhr und längstens bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bestimmt der Marktgemeinderat. Der Beirat ist vorher anzuhören.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Einrichtungsferien geöffnet.

(3) Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

§ 11 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten;

Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Thüngen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Thüngen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Thüngen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Thüngen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen vom 10.11.2014 außer Kraft.

Thüngen, den 13.03.2017

Markt Thüngen

Lorenz Strifsky

1. Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig vom Beschluss des Marktgemeinderats.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

2. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Gebührensatzung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt schildert Frau Gehrig ebenfalls den Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge fand zum 01.01.2015 statt. Die Elternbeiträge für den gemeindlichen Kindergarten befinden sich mittlerweile unter dem Niveau der Nachbargemeinden. Die Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung sind ebenfalls angestiegen, worauf der 1. Bürgermeister die Verwaltung angewiesen hat, eine neue Elternbeitragsstaffelung zu erstellen.

Wie aus den Anlagen entnommen werden kann, orientiert sich die Beitragserhöhung nun an den umliegenden Kindergärten. Ein hoher Unterschied zu den Nachbargemeinden ist nicht gewünscht.

Der Preisanstieg für Krippenkinder beträgt in jeder Kategorie 20,00 €. Für Regelkinder ist je nach Buchungszeitkategorie ein Preisanstieg von 15,00 – 20,00 € berücksichtigt. Die Kategorie „Ferienbetreuung“ wurde in „Kurzzeitbücher“ umbenannt. Diese Preiskategorie sollte trotz Wegfall der Ferienbetreuung weiterhin in der Gebührensatzung enthalten bleiben (z. B. wenn für ein Gastkind eine kurzfristige Betreuung benötigt wird).

Dem Elternbeirat wurde eine Ausfertigung der neuen Beitragsaufstellung mit Schreiben vom 03.02.2017 übermittelt. Da der Elternbeirat nach Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG vor wesentlichen Änderungen gehört werden muss, erfolgte auch zeitgleich die Bitte um Stellungnahme. Bei einem persönlichen Gespräch mit dem Elternbeirat am 07.12.2016 wurde festgelegt, dass die neuen Beiträge erst ab dem 01.09.2017 gelten sollen. Hier können sich die Eltern auf die Erhöhung dann frühzeitig einstellen.

Am 28.02.2017 ging bei der Verwaltung die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats zu den Satzungsänderungen ein. Der Elternbeirat gibt zu der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung sein Einverständnis, da das Niveau der umliegenden Gemeinden berücksichtigt wurde. Auch die Staffelung von 10 € pro Kategorie wird vom Elternbeirat begrüßt. Ferner möchte der Elternbeirat wissen, in wie weit sich die Gebührenerhöhung auf Geschwisterkinder auswirkt. In der Gebührensatzung ist für Geschwisterkinder folgender Rabatt – wie bisher auch – festgelegt: 1. Kind: Keine Ermäßigung, 2. Kind: 10 % Ermäßigung, 3. Kind: 20 % Ermäßigung.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Beiträge gestaltet sich wie folgt:

Krippenkinder			
Buchungszeit	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Preisanstieg €
2 - 3 Stunden		100,00 €	
3 - 4 Stunden	90,00 €	110,00 €	20,00 €
4 - 5 Stunden	100,00 €	120,00 €	20,00 €
5 - 6 Stunden	110,00 €	130,00 €	20,00 €
6 - 7 Stunden	120,00 €	140,00 €	20,00 €
7 - 8 Stunden	130,00 €	150,00 €	20,00 €
8 - 9 Stunden	140,00 €	160,00 €	20,00 €

Regelkinder			
Buchungszeit	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Preisanstieg €
2 - 3 Stunden			
3 - 4 Stunden	75,00 €	90,00 €	15,00 €
4 - 5 Stunden	84,00 €	100,00 €	16,00 €
5 - 6 Stunden	93,00 €	110,00 €	17,00 €
6 - 7 Stunden	102,00 €	120,00 €	18,00 €
7 - 8 Stunden	111,00 €	130,00 €	19,00 €
8 - 9 Stunden	120,00 €	140,00 €	20,00 €
Kurzzeitbücher			
Buchungszeit	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Preisanstieg €
2 - 3 Stunden	35,00 €	40,00 €	5,00 €
3 - 4 Stunden	42,00 €	48,00 €	6,00 €
4 - 5 Stunden	49,00 €	56,00 €	7,00 €
5 - 6 Stunden	56,00 €	64,00 €	8,00 €
6 - 7 Stunden	63,00 €	72,00 €	9,00 €
7 - 8 Stunden	70,00 €	80,00 €	10,00 €
8 - 9 Stunden	77,00 €	88,00 €	11,00 €

Die neue Gebührensatzung lautet wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen

–
(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa)

vom 13.03.2017

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende

Satzung:

§ 1

Elternbeiträge

Der Markt Thüngen erhebt Beiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5

Elternbeiträge für die Benutzung

(1) Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind bis zum 15. eines jeweiligen Monats aufgenommen, so ist der komplette Monatsbeitrag des Anmeldemonats zu entrichten. Bei Kindern welche ab dem 15. des jeweiligen Anmeldemonats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag fällig. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Kindes.

(3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:

1. Kind: Keine Ermäßigung

2. Kind: 10% Ermäßigung

3. Kind: 20% Ermäßigung

(4) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 2 Stunden pro Tag. Für Kindergartenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche (Krippenkinder) bzw. 20 Stunden (Kindergartenkinder) gebucht werden.

(5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

§ 7

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben

§ 8

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9

In- Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa vom 10.11.2014, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 10.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, außer Kraft.

Thüngen, den 13.03.2017

Markt Thüngen

Lorenz Strifsky

Erster Bürgermeister

Anhang zur Satzung

1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge pro Kind und Monat			
Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)	Krippengruppe	Kindergarten	Kurzzeitbucher
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	100,00 €		40,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	110,00 €	90,00 €	48,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	120,00 €	100,00 €	56,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	130,00 €	110,00 €	64,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	140,00 €	120,00 €	72,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	150,00 €	130,00 €	80,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	160,00 €	140,00 €	88,00 €

(2) Die Kosten für Getränke sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Das Getränksgeld beträgt für Regelkinder **4,00 €** pro Monat und für Krippenkinder **3,00 €** pro Monat.

(3) **Gebührenermäßigung** für Vorschulkinder ab Betreuungsjahr 2012/2013 (ab 01.09.2012)
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig vom Beschluss des Marktgemeinderats.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Bebauungsplanverfahren "Am Kies II"; Vorstellung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen; Vorstellung der geplanten Ausgleichsflächen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dehmer vom TTB Köhl, Würzburg, und Herrn Wegner vom Architekturbüro Wegner, Veitshöchheim.

Herr Wegner erläutert die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen:

Die Erweiterung des Baugebietes „Am Kies II“ soll in zwei Bauabschnitten umgesetzt werden. Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

Die Gebäude sind mit maximal zwei Vollgeschossen zu errichten. Herr Wegner erläutert die Details bzgl. Wandhöhe, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten und Fassadengestaltung.

Es erfolgt Diskussion.

Die Ratsmitglieder sprechen sich gegen zu viele Beschränkungen hinsichtlich Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung aus. Dadurch sind Befreiungen in der Zukunft vorprogrammiert. Eine Festlegung von Wand- und Gebäudehöhen wird jedoch einstimmig als sinnvoll erachtet.

Die vorgeschriebenen grünordnerischen Festsetzungen werden noch im Detail ausgearbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und abgeglichen, führt Herr Wegner weiter aus. Marktgemeinderat Werner Trabold bietet an, bei der Ausarbeitung eines Pflanzvorschlages für die öffentlichen Grünflächen mitzuwirken.

Als Ausgleichsfläche für das Baugebiet werden ca. 1,1 Hektar benötigt, wovon ca. 50 Prozent innerhalb des Baugebietes (Fl.Nr. 926/1) als Grünfläche ausgewiesen werden. Die restlichen ca. 5.500 qm sollen aus einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1028 als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Für beide Grundstücke bestehen zurzeit noch Pachtverträge. Der Pächter wurde bereits informiert und die beiden Pachtverträge müssten dann entsprechend bis spätestens 31.03.2017 gekündigt werden.

Herr Christian Dehmer vom Tiefbautechnischen Büro Köhl, Würzburg, erläutert die Planungen für die tiefbauliche Erschließung. Die Entwässerung wird als Trennsystem gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes erfolgen, wobei ein Teil der Entwässerung über die bestehenden Kanalleitungen Am Wendelsberg abgeführt werden kann. Für den östlichen Teil (Wasserscheide) erfolgt die Abführung des Oberflächenwassers über ein Regenrückhaltebecken durch Einleitung in die bestehende Verrohrung unter der Bahnunterführung. Die Erschließung der Grundstücke an das Gas- und Stromnetz wird über den bestehenden Erdweg zwischen den Anwesen Geißleite 38 und Am Kies 4 erfolgen.

Die Kanal- und Wasserleitungen werden im asphaltierten Straßenbereich verlegt. Die Leitungen für Strom, Telefon und Gas im gepflasterten Gehwegbereich. Da die gesamte Fläche als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wird, ist ein Ausbau von Gehwegen nicht notwendig.

Auf der Süd – und Ostseite wird ein Entwässerungsgraben das Baugebiet bei einem sehr starken Regenereignis schützen.

Beschluss:

Beschluss Festsetzungen

Der Marktgemeinderat stimmt dem von Herrn Wegner vorgestellten Bebauungsplanvorentwurf mit folgenden Änderungen zu:

- Auf Festsetzungen bzgl. vorgeschriebener Dachneigung wird verzichtet.
- Die Farbe der Dacheindeckung wird nicht festgelegt, jedoch sind nur „nicht glänzende“ Ziegel erlaubt.
- Dachliegefenster sind grundsätzlich erlaubt.
- Die max. Breite einer Einzelgaube beträgt 3 Meter.
- Auf die Festsetzung der Farbgebung von Fassaden wird verzichtet.

Die Änderungen sind einzuarbeiten und auf dieser Basis die Begründung zu erstellen. In dieser überarbeiteten Fassung wird der Bebauungsplanvorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB genehmigt und freigegeben.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung in Thüngen und durch Auslage der Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Beschluss Ausgleichsflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kies II“ umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 926/1 und 1236/1 (Teilfläche) sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1028 als externe Ausgleichsfläche A 2. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus den Lageplanausschnitten M 1: 1000.

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgestellten Ausgleichsflächenkonzept zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Termine

08.04.2017 Pflanzaktion zur Erweiterung der Jubiläumsallee

10.04.2017 Marktgemeinderatssitzung

Abstimmungsergebnis: o. A.

5. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Freilaufende Hunde

Zum wiederholten Male haben sich Schulkinder auf dem Weg zur Schule vor freilaufenden Hunden erschreckt. Marktgemeinderätin Nicola Rügemer berichtet, die Kinder hätten Angst vor den Hunden. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie in Panik auf die Fahrbahn flüchten, wenn ihnen das Tier unmittelbar auf dem Gehweg entgegenkommt.

Es wurde ihr mitgeteilt, ein Hund sei schwarz/weiß und der andere wäre ein „bulliger Brauner“. Sie appelliert an die Hundebesitzer, ihre Tiere nicht frei laufen zu lassen, um die Kinder nicht unnötigen Gefahren auszusetzen.

b) Sanierung gemeindlicher Bauhof

Marktgemeinderat Bernd Müller erkundigt sich nach dem Sachstand und möchte wissen, wann die Pflasterarbeiten des 2. Teilbereiches ausgeführt werden. Das Gebälk an der ehemaligen Raiffeisenhalle ist immer noch nicht gestrichen und die Restarbeiten bzgl. der neuen Photovoltaikanlage sind ebenfalls noch nicht ausgeführt worden.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erkundigt sich beim Planer nach dem Stand der Umsetzung.

c) Sanierung Sitzungssaal; Einbau Glaselement

Marktgemeinderat Bernd Müller fordert nochmals die Umsetzung des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2016.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß spricht sich erneut gegen den Einbau aus.

Er informiert die Ratsmitglieder, dass die Ausbesserungsarbeiten der Beanstandungen lt. Bauleiter bis Ostern erfolgen werden. Auch der Umbau der Heizkörper wird nach der Heizperiode ausgeführt werden.

1. Bürgermeister Strifsky fragt noch einmal die Meinung der einzelnen Ratsmitglieder zum Einbau des Glaselementes ab.

Eine knappe Mehrheit des Gremiums entscheidet sich für den Einbau des Glaselementes. Die Gründe, die für den Einbau sprechen, wurden ausgiebig in mehreren Sitzungen besprochen.

Bürgermeister Strifsky wird den Einbau schnellstmöglich in Auftrag geben.

d) Ferienbetreuung

Marktgemeinderat Richard Steigerwald berichtet von der Bitte einiger Eltern, die die Möglichkeit einer Ferienbetreuung für ihre schulpflichtigen Kinder nutzen möchten. Die Bekanntgabe der Betreuungszeiten für dieses Schuljahr erfolgte zu spät, da viele ihre Urlaubsplanungen bereits abgeschlossen hatten.

Die Verwaltung sollte das Angebot für die Betreuungszeiten bis spätestens zu Beginn des kommenden Schuljahres bekanntgeben, damit die Eltern ihre Urlaubsplanungen nach den vorgeschlagenen Betreuungswochen richten können.

e) Wegeinstandsetzung

Marktgemeinderat Werner Pfeiffer weist auf den schlechten Zustand der Feldwege „Am Kies“ und in der „Oberen Au“ zum Wehr hin. Er schlägt vor, beide Wege mit möglichst geringem Aufwand auszubessern.

Marktgemeinderat Werner Trabold rät, den Weg am Kies evtl. „abgrädern“ zu lassen und die Unebenheiten auf dem Weg zum Wehr mit etwas Schotter auszugleichen.

f) Säuberung der „Kleinen Wern“

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling weist auf den Zustand der kleinen Wern hin. Durch den extrem trockenen Winter und dem daraus bedingten niedrigen Wasserstand ist die Wern im Bereich der „Issigbrücke“ stark verschlammte, so dass eine Säuberungsaktion notwendig geworden ist.

g) Staatsstraße 2299 nach Retzbach

Der Zustand der Staatsstraße nach Retzbach verschlechtert sich immer mehr, kritisiert Marktgemeinderat Werner Pfeiffer und beantragt, dass die Gemeinde beim Straßenbauamt – und auch beim zuständigen Staatsministerium - entsprechende Sanierungsmaßnahmen einfordert.

Bürgermeister Lorenz Strifsky informiert das Ratskollegium, dass er deswegen zusammen mit seinem Stellvertreter Wolfgang Heß einen Gesprächstermin mit Herrn Fuchs vom Straßenbauamt vereinbaren wird. Er bietet Ratsmitglied Werner Pfeiffer an, zu diesem Termin mitzukommen.

h) Trassenführung Suedlink

Die geplante Trasse führt nach wie vor durch das Thüninger Trinkwasserschutzgebiet, berichtet 2. Bürgermeister Wolfgang Heß. Dies sei nicht tragbar. Er schlägt vor, sich mit den Stadtwerken Karlstadt in Verbindung zu setzen und die Einwände gegen die Trassenführung nochmals gemeinsam schriftlich vorzubringen.

i) Treppe am Kindergarten

Die dauerhafte Sperrung der Treppenanlage zum Kindergarten wird von Marktgemeinderat Bernd Müller kritisiert. Der Bauausschuss hat die Instandsetzung der Treppe bereits im Juni letzten Jahres beschlossen. Warum wurden die Arbeiten von der Fachfirma noch nicht ausgeführt, damit die Treppe wieder begangen werden kann?

Bürgermeister Lorenz Strifsky hat noch für diesen Monat eine Bauausschuss-Sitzung geplant. Hier wird dieser Punkt noch einmal auf der Tagesordnung stehen.

j) Männergesangverein; Liederabend

Marktgemeinderat Günter Morgenstern lädt die Ratsmitglieder zum Liederabend am 01.04.2017 in die Werntalhalle ein. Beginn ist um 19.30 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, für den Marktgemeinderat einen Tisch zu reservieren.

Abstimmungsergebnis: o. A.

Nichtöffentliche Sitzung: